

# I. A b t h e i l u n g.

---

Verfassung und Statute der josephinischen  
medizinisch - chirurgischen Akademie.

J. B. Pfeiffer

---

Verfassung und Statute der hochschulischen  
Landes-Universität zu Bonn



## Erstes Kapitel.

Erhebung des Instituts zu einer Akademie;  
das kaiserliche Diplom hierüber.

§. I.

Seine Majestät geruhen das von allerhöchst denselben gestiftete medicinisch = chirurgische Institut durch ein allergnädigstes Handschreiben vom 13 Hornung 1786 zu einer Akademie unter der Benennung der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie zu erheben, und derselben unter **DEVO** eignen Unterzeichnung folgendes Diplom ausfertigen zu lassen:

Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Karnten und zu Krain, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, und Luxemburg und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Aufschwiz und Zator, zu Kalabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Riburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggraf des heil. römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausniz, zu Pont a Mousson und zu Romeni, Graf zu Namur, zu Provence, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Um dem Theile der Nation, welcher zur Vertheidigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes, für die Rechte unsers Thrones und die  
Sicher-

der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. II

Sicherheit seiner Mitbürger sein Leben jeder Gefahr preis zustellen, über sich nimmt, unsere besondere Achtung zu erkennen zu geben, und zur Erleichterung seiner ehrenvollen, aber beschwerlichen Pflicht beizutragen, haben Wir in unserer Hauptstadt eine eigne vollständige militär = medicinisch chirurgische Lehranstalt mit den hiezu nöthigen Lehrämtern errichtet, zur Bekleidung dieser Lehrämter die geschicktesten Männer gewählt, ein eigens dazu gewidmetes Gebäude vom Grunde aus führen, und solche mit allen zum Unterrichte gehörigen Instrumenten, Kunstgeräthen, und andern Erfordernissen aller Gattung reichlich versehen lassen.

Um nun diesem zu standgebrachten Institute ein offenkundiges Merkmal unsers Schutzes zu geben, und zugleich den Umfang seiner Nutzbarkeit auf unsere sämmtlichen Unterthanen zu erweitern: so ertheilen Wir demselben

1<sup>ten</sup>. Gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterzeichnetes Diplom, wodurch Wir solches zu einer öffentlichen k. k. medicinisch = chirurgischen Akademie erheben, und in dieser Eigenschaft, so viel den chirurgischen Zweig der Arzneywissenschaft betrifft, ihr alle Vorrechte verleihen, welche den Universitäten in unsern Staaten und Ländern verliehen sind. Kraft dieser Vorrechte hat diese Akademie

2<sup>ten</sup> Das Befugniß, diejenigen Schüler, welche bei ihr den ordentlichen Lehrgang vollendet, und in den vorgeschriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntnissen in der Medizin, und chirurgischen Wissenschaft zureichende Beweise abgelegt haben, zu Magistern, und Doktoren der Chirurgie zu befördern und als solchen die gewöhnlichen Diplome auszufertigen. Wollen auch

3<sup>ten</sup> und verordnen hiemit unsern sämtlichen hohen, und niederen Stellen, daß die von dieser Akademie beförderten Magister, und Doktoren der Chirurgie in dieser Eigenschaft in allen unsern Reichern und Ländern anerkannt werden, ihre Kunst aller Orten sowohl bei dem Militar als Civil auszuüben berechtigt, auch sonst zu allen öffentlichen, und landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Aemtern, und Bedingungen zu gelangen, fähig seyn sollen.

4<sup>ten</sup> Endlich verleihen Wir der Akademie zu dem Sigille bei Ausfertigung ihrer Diplome, und anderer akademischen Urkunden unser Insiegel mit folgender Umschrift.

Academia cæs. reg. Josephina Medico-chirurgica Vindob.

Wie solches in dem beikommenden Entwurfe zu sehen ist.

der josephinischen medicinisch-chirurgischen Akademie. 13

Gegeben in unserer Haupt, und Residenzstadt Wien: den  
fünften Tag des Monats April: im Siebenzehnhundert sechs und acht-  
zigsten Jahre, unserer Regierung der römischen im drey und zwanzig-  
sten, der erbländischen im sechsten.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Reg<sup>is</sup>. Boh<sup>ie</sup>. Sup<sup>us</sup>. & A.A. pr<sup>imus</sup> Canc<sup>ius</sup>

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler,

Ad Mandatum Sac<sup>e</sup> Cæs<sup>e</sup>.  
Regiæ Majestatis proprium

Joseph von Sonnenfels.

## §. II.

Diese Akademie wird stets unter dem unmittelbaren hohen Schutze des **regierenden Landesfürsten** stehen, dergestalt, daß der jedesmalige Direktor alle Verordnungen, welche die Akademie betreffen, immer unmittelbar von dem **Monarchen** zu erhalten, gewürdigt werden, auch ihm bei allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Akademie sich gerade an **die höchste Person des Monarchen** zu wenden, erlaubt seyn soll.

---

## Zweytes Kapitel.

**Klassen der akademischen Mitglieder: Vorsteher:  
Wahl der Mitglieder: Pflichten überhaupt.**

---

## §. III.

**D**ie Akademie wird aus Mitgliedern von drey Klassen: nämlich, aus wirklichen, einverleibten und korrespondirenden bestehen: ihre ordentliche Anzahl ist für die erste Klasse auf dreyßig, für jede der beiden andern auf zwanzig bestimmt.

## §. IV.

§. IV.

Die erste Klasse begreift die Professoren der Akademie, die Professoren der Chirurgie und Anatomie sowohl in der Hauptstadt als den Provinzen der Monarchie, wie auch den kommandirenden Stabschirurgus in dem mit dem Institute vereinigten Hospitale.

Ob nun gleich diese sämmtlich geeignet sind, den Titel wirklicher Mitglieder zu erhalten, und in solcher Eigenschaft den akademischen Sitzungen beizuwohnen, so werden dennoch die eignen Professoren der Akademie, wie auch der kommandirende Stabschirurgus, da sie schon vermög ihres Amtes wirkliche akademische Mitglieder sind, von den andern dieser Klasse durch den Titel beständiger Mitglieder unterschieden.

§. V.

Zu einverleibten Mitgliedern der zweyten Klasse werden angenommen Professores der Chirurgie und Anatomie, oder ausübende Chirurgen auswärtiger Staaten.

§. VI.

Der dritten Klasse der korrespondirenden Mitglieder werden sowohl Inländer, als fremde Professoren und Chirurgen einverleibt.

leibt. Wenn die Korrespondenten sich um die Akademie wesentliche Verdienste erwerben, so können sie in der Folge als **Einverleibte** angenommen werden.

§. VII.

Der beständige Direktor der Akademie ist derjenige, dem die Stelle eines **Protochirurgen** der Armee, und zugleich die Stelle des **k. k. Leibchirurgen** allergnädigst anvertraut ist.

§. VIII.

Da aber der Direktor wegen Krankheit, oder aus andern Ursachen abwesend zu seyn, genöthiget seyn könnte; auch seine häufigen Geschäfte bei der Akademie ihm einen Gehilfen unentbehrlich machen, so wird ihm ein **Vicedirektor** beigegeben, welcher alle Jahre wechselweise in einer Versammlung von dem Direktor und den fünf Professoren der Akademie gewählt werden soll. Die Wahl des Vicedirektors hat jedesmal einen Tag nach Ostern, mithin einen Tag vor dem Anfange der Vorlesungen zu geschehen; ist aber auf die fünf Professoren der Akademie eingeschränkt.

§. IX.

§. IX.

Aus diesen fünf Professoren wird jährlich auch der Sekretär der Akademie zu wählen seyn: dessen Wahl jedoch dem Direktor allein überlassen ist: der also zu dem Sekretariate aus den Professoren denjenigen benennen kann, den er für die mannigfaltigen Verrichtungen dieses Amtes den schicklichsten hält.

§. X.

Um zu einem akademischen Mitgliede aufgenommen, und erkannt zu werden, wird von dem Anwerber gefodert, daß er über einen medicinischen, oder chirurgischen Gegenstand eine in deutscher, oder lateinischer Sprache verfaßte wichtige Abhandlung, oder seltne und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einsende, welche die Gutheißung der Akademie erhalten müssen.

§. XI.

Sollte daher ein Mann von entschiedenem Verdienste, der durch seine bekannt gemachten Werke bereits Ruf und öffentliche Achtung erworben hat, der Akademie als Mitglied einverleibt zu werden wünschen, so wird derselbe, um der allgemeinen Ordnung Genüge zu leisten, wenigstens seine Werke an die Akademie einzuschicken haben.

## §. XII.

Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden in einer Versammlung der Akademisten wieder besetzt. Solche Berathschlagungen über die Wahl neuer Mitglieder können ohne Einwilligung des Direktors, und dessen Gegenwart nicht vorgenommen werden.

Jedem Akademisten wird es zur Pflicht gemacht, bei Abgebung der Stimmen mit unpartheyischer Strenge zu verfahren, und, indem er die Ehre der Akademie zur Absicht nimmt, weder die Stelle, die ein Anwerber bekleidet, noch irgend eine Empfehlung, sondern eigenthümliches Verdienst, und, was hier allein den Vorzug entscheiden muß, bewährte Geschicklichkeit in Ausübung medicinisch-chirurgischer Kenntnisse im Gesichte zu haben.

## §. XIII.

Wenn durch die gesammelten Stimmen der Anwerber für würdig erkannt worden, so macht der Direktor im Namen der Akademie von der geschehenen Wahl eine schriftliche Anzeige an des Hrn. Hofkriegsrathspräsidenten Excellenz, welcher hierüber den Vortrag an **Se. Majestät den Kaiser** abgeben wird.

Nach erhaltener allerhöchsten Genehmigung werden des Hrn. Hofkriegsrathspräsidenten Excellenz die Gewogenheit haben, dem neu erwählten wirklichen und einverleibten Mitgliede von **SR. Majestät** wegen, einen Ankündigungsbrief zu schreiben, solchen aber dem Direktor der Akademie sowohl zur behörigen Bestellung zu übergeben, als, damit dieser von der **allerhöchsten** Bestätigung dadurch versichert werde. Die korrespondirenden Mitglieder erhalten ihre Ankündigungsschreiben von der Hand des Direktors unter dem kaiserlichen akademischen Inseigel. Die neu erwählten und bestätigten sowohl wirklichen, und einverleibten, als korrespondirenden Mitglieder werden alsdann dem Register der Akademie einverleibt.

§. XIV.

Die Mitglieder der ersten und zweyten Klasse, welche beiden akademischen ordentlichen Sitzungen beizuwohnen das Recht haben werden, wenn sie nach geschעהner Aufnahme zum erstenmale in der Akademie erscheinen, bei ihrer Ehre in die Hand des Direktors angeloben: daß sie die akademischen Statuten auf das getreueste befolgen, und alle Akademisten als so viele geliebte Krüder ansehen wollen, die sich mit einem von freundschaftlichen Gesinnungen erfüllten Herzen vereint haben, für das Wohl der Menschheit, und die Aufnahme der Akademie zu arbeiten. Zur Bestätigung und Pfande dieser wechselseitigen Vereinigung werden sämmtliche Akademisten nach der Reihe den neuen Mitbruder umarmen.

## §. XV.

Obgleich der Endzweck, aus welchem diese medicinisch-chirurgische Akademie gestiftet worden, und die Benennung eines Mitglieds derselben den sämtlichen Akademisten in Ansehen ihrer Verbindlichkeiten überhaupt keinen Zweifel übrig läßt, so sind dennoch diejenigen Mitglieder, welche sich innerhalb der Gränzen der Monarchie befinden, durch mehrere und nähere Verhältnisse verpflichtet, für die Aufnahme und den Ruhm des Instituts zu arbeiten; und erwartet man daher von jedem derselben, daß sie der Akademie jährlich wenigstens eine Abhandlung von bedeutendem Inhalte, oder eine wichtige Beobachtung vorlegen werden.

## §. XVI.

Die Mitglieder in der Hauptstadt werden den Auftrag übernehmen, von allen neuen literarischen Werken, deren Inhalt für die Akademie anziehend und wichtig seyn kann, körnichte Auszüge zu machen, und solche an bestimmten Tagen in den Versammlungen vorzulesen. Da es jedem Mitgliede angenehm seyn muß, sich mit allen Neuigkeiten, die in dem Gebiete der Arzneywissenschaft erscheinen, auf eine so leichte Art bekannt zu machen, so werden ohne Zweifel sich alle willig dazu verstehen, wosferne sie nach ihren Sprachkenntnissen dergleichen Auszüge aus deutschen, oder lateinischen, wälschen, französischen und englischen Werken zu liefern, insbesondere angewiesen werden.

Drit-

## Drittes Kapitel.

### Versammlungen der Akademie; Gegenstände der Versammlungen.

---

#### §. XVII.

Die Geschäfte der Akademie werden in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen abgehandelt, für welche in dem akademischen Gebäude ein eigener Saal gewidmet ist.

#### §. XVIII.

Die ordentlichen Versammlungen, oder akademischen Sitzungen sollen außer den Feiertagen, den Osterferien, und den Schulfesttagen, oder so genannten Vakanzten, alle Donnerstag, zur Winterzeit Nachmittag um zwey Uhr, im Sommer um drey Uhr gehalten werden, und jedesmal durch 2 Stunden dauern. Sollte es sich ereignen, daß die Arbeiten sich über das Gewöhnliche häuften, oder die Akademie in einem, keinen Aufschub leidenden dringenden Falle um Rath ersucht würde, so werden diese Versammlungen auch außer dem Donnerstage gehalten werden.

## §. XIX.

Die außerordentlichen Sitzungen hingegen werden über Angelegenheiten gehalten, die auf die innere Ordnung und Verfassung der Akademie, auf Statuten, u. d. g. Beziehung haben. Zu diesen treten allein zusammen der Direktor, Vicedirektor, Sekretär, und die beständigen Mitglieder, nämlich die Professoren der Akademie und der kommandirende Stabschirurgus vom Spital.

## §. XX.

Den ordentlichen Versammlungen aber sind sowohl die wirklichen, als einverleibten Mitglieder, auch die auswärtigen, wofern sie hier anwesend sind, bezuwohnen berechtigt. Daher sollen alle anwesenden Mitglieder der ersten und zweyten Klasse mit Vorwissen des Direktors jedesmal zu den Sitzungen eingeladen, und von Tag und Stunde benachrichtiget werden. Korrespondirende Akademisten haben in die Versammlungen keinen Zutritt, es sey dann in einem erheblichen besondern Falle, oder, wenn sie der Akademie eine Sache von Wichtigkeit vorzutragen, etwas von Wichtigkeit vorzulesen hätten.

## §. XXI.

Den Vorsitz bei den Versammlungen führet der Direktor. In dessen Abwesenheit vertritt der Vicedirektor seine Stelle; jedoch  
muß

der josephinischen medicinisch - chirurgischen Akademie. 25

muß dem Direktor über alles, was während seiner Abwesenheit bei der Akademie behandelt wird, von dem Stellvertreter ausführlicher Bericht gegeben werden. Jedes Mitglied wird sich von selbst bescheiden, daß es dem vorsitzenden Vicedirektor zu der nämlichen achtungsvollen Rücksicht, wie dem Direktor selbst, verpflichtet ist. Wenn der Direktor zugegen ist, nimmt der Vicedirektor zu dessen Rechte den Platz ein.

§. XXII.

Den dritten Rang dem Direktor zur Linken nimmt in den Versammlungen der Sekretär der Akademie, dann folgen zu beiden Seiten, zuerst die beständigen, diesen zunächst die übrigen wirklichen, endlich die einverleibten Akademisten, woferne welche zugegen sind; sämmtlich nach dem Alter ihres Eintritts in die Akademie.

§. XXIII.

Die zwölf ersteren wirklichen Mitglieder der Akademie, diejenigen nämlich, welche in der Hauptstadt wohnhaft sind, empfangen bei jeder akademischen Sitzung für die Anwesenheit eine von dem **allerdurchlauchtigsten Stifter** bewilligte Denkmünze, welche das Brustbild **Desselben** auf der einen, und auf der Gegenseite die Aufschrift hat: Academia medico - chirurgica militaris. Diese Denkmünze wird von dem Direktorium nach vollendeter Sitzung ausge-  
theilt,

theilt, und muß der Akademist, um solche zu empfangen, der ganzen Sitzung beigewohnt haben. Bei dem Empfange der Medaille zeichnet sich jeder eigenhändig in das Protokoll der Versammlung ein; wodurch die Gegenwart, oder Abwesenheit eines jeden auf das unlängbarste bestätigt wird.

## §. XXIV.

Wirkliche Mitglieder, die durch den Verlauf eines Jahres für die Akademie auf irgend eine Weise etwas zu leisten, unterlassen, verlieren für das darauf folgende zweyte Jahr ihren Anspruch auf diese Denkmünze, welche von der Akademie als ein Erkennlichkeitszeichen gegeben wird. Die auf diese Art, oder wegen Abwesenheit der Mitglieder nicht vertheilten Münzen werden zusammen als vorrätzig beigelegt.

## §. XXV.

Zu verhindern, daß bei den Versammlungen in Vertheidigung einer Meinung, oder bei sonst einem Anlasse niemand sich durch Eifer und nichts beweisende Hitze zu weit führen lasse, ist jedes Mitglied verbunden, sobald der Direktor mit dem Glöckchen ein Zeichen gibt, das Stillschweigen zu beobachten. Auf den Fall — dessen Ereignung aber sich bei Männern von Denkungsart nicht einmal vermuthen läßt — daß ein Mitglied störrig genug wäre, nach gegebenem Zeichen noch fortzufahren, und die Geschäfte mit hitzigem Gezänke zu unterbrechen, ist

Ist der Direktor berechtigt, zu befehlen, daß es aus der Versammlung abtrete.

§. XXVI.

Die vorzüglichsten Gegenstände der ordentlichen Versammlungen sind: die Beurtheilung eingesendeter Schriften: die Bestätigung und Berichtigung besonderer Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationsmethoden, oder auf gewisse innerliche, oder äufferliche Arzneyen: Berathschlagungen über schwerere Krankheitsfälle, und die Begebung des Ehrengedächtnisses für verstorbene Mitglieder.

§. XXVII.

Die Abhandlungen, Beobachtungen, oder was sonst immer für Aufsätze und Schriften an die Akademie, müssen postfrey eingesendet werden. Der gewöhnliche Umschlag derselben ist: an den Sekretär der josephinischen medicinisch = chirurgischen Akademie. Sollten solche Aufsätze unter der Aufschrift des Direktors einlaufen, so werden sie von diesem ebenfalls dem Sekretär der Akademie zugeschickt. Der Sekretär hält über alle einkommenden Aufsätze ein genaues Protokoll; worein er den Tag des Empfangs und den Titel derselben trägt, dann aber dem Direktor davon Nachricht gibt, welcher die Ordnung

bestimmt, nach der sie bei der Versammlung in Vortrag gebracht werden sollen.

§. XXVII.

Jede Abhandlung, Beobachtung, und sonst jeder Aufsatz, worüber die Akademie ein Urtheil zu fallen hat, soll zweymal vorgelesen werden. Das erstemal geschieht die Vorlesung, ohne das hierüber gestimmt wird, und man läßt den Akademisten von einer Versammlung zur andern Zeit, das Gehörte zu überdenken. Dadurch werden sie in Stand gesetzt, bei der folgenden zweyten Vorlesung desto leichter darüber ihre Meinung zu äußern.

§. XXIX.

Bei Beurtheilung einer Abhandlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Erhält ein eingesendeter Aufsatz die Guttheißung der Akademie, so wird diese Guttheißung in dem Protokolle dem registrirten Aufsätze zur Seite angemerkt. Ist die beurtheilte Schrift der Akademie als ein Aufnahmestück zugesendet worden, so wird nach Vorschrift der 10 = 12 Statute zur Wahl geschritten. Ist sie aber das Werk eines Mitglieds, so wird dem Verfasser von der Guttheißung die Nachricht gegeben. Der Sekretär ertheilt solche durch ein im Namen der Akademie abgefaßtes Schreiben, welches der Direktor unter dem Akademiesiegel an denjenigen bestellen läßt, an den es gerichtet ist.

§. XXX.

§. XXX.

Würde eine eingesendete Arbeit eines abwesenden Mitgliedes zwar im Ganzen genommen, reichhaltig und der Gutheißung der Akademie würdig befunden, aber man hielt dabei entweder einige kleine Abänderungen nothwendig, oder, daß der behandelte Gegenstand in einem kurz gefaßten Auszuge der Absicht der Akademie besser zusagte, so wird man sich diese Abänderungen zu machen, oder eine zu umständlich behandelte Schrift mehr zusammenzuziehen, für erlaubt halten. Jedoch wird der Verfasser hievon jedesmal benachrichtiget, und, wenn er dergleichen Abänderungen sich nicht sollte gefallen lassen, ihm der Aufsatz zurückgesendet werden, ohne daß die Akademie davon Gebrauch macht. Wenn er aber erklärt, daß er die angetragenen Abänderungen billige, wird die Gutheißung ebenfalls in dem Protokolle angemerkt, zugleich aber die Erklärung als eine Beilage dabei aufbewahret.

§. XXXI.

Schriften, deren unbedeutender Inhalt sich bei der ersten Ubersicht ankündigt, werden gar nicht gelesen. Würde über den Grad des Werthes, oder Unwerthes bei einer Schrift ein Zweifel erhoben, so muß solche einmal gelesen werden. Wenn dann die Unwichtigkeit derselben entschieden ist, so wird der Schluß dahin gefaßt: daß die Akademie davon nicht Gebrauch machen könne: und dem Verfasser wird auf oben gesagte Art die Nachricht ertheilet.

## §. XXXII.

Wenn in einem eingesendeten Aufsatze besondere Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationsmethoden, oder innerliche und äusserliche Arzneyen angeführt sind, so wird die Akademie einen, oder mehrere Kommissäre benennen, um die eingeschickten Versuche durch ähnliche Nachversuche zu bestättigen, und ihre Richtigkeit dadurch ausser allen Zweifel zu setzen. Den Kommissären wird eine Zeit bestimmt, in welcher sie über den Erfolg ihrer Versuche schriftliche Auskunft einzureichen haben. Diese Auskunft bleibt zur jedesmaligen Rechtfertigung der Akademie bei dem Archive aufbewahrt: dem Verfasser aber wird von dem Vorgehange und Erfolge eine genaue Nachricht gegeben.

## §. XXXIII.

Bei ganz besonderen und ihrer Seltenheit wegen vielleicht noch wenig bekannten Ereignungen und Thatsachen wird derjenige, in dessen Aufsatze dergleichen angeführt werden, vorsichtig handeln, wenn er dieselben durch beigelegte glaubenswürdige Zeugnisse zu bekräftigen, Bedacht nimmt. Wo solche Gewährleistungen fehlen, wird die Akademie den Verfasser um den Nachtrag davon ersuchen; ohne dieselben aber von dem eingesendeten Aufsatze keinen Gebrauch machen können.

§. XXXIV.

Eben so, wo es um eine eigne und ausserordentliche pathologische Beobachtung zu thun ist, wird es nothwendig seyn, um bei so wichtigen Gegenständen allen Zweifel auszuschliessen, daß das pathologische Präparat selbst, begleitet mit einer genauen Beschreibung, an die Akademie gelange.

§. XXXV.

Es fließt aus dem eignen Endzwecke der Akademie, daß, wenn ein Mitglied derselben in der Residenz einen Kranken zu besorgen hat, bei dem etwas vorzüglich Bemerkungswürdiges vorfällt, er davon der Akademie sogleich Nachricht gebe. Am besten wird es seyn, den Kranken, wenn es die Umstände erlauben, der Akademie selbst vorzustellen. Wo dieses nicht geschehen kann, sollen einige Mitakademisten eingeladen werden den Kranken zu besuchen, um über denselben gemeinschaftliche Beobachtungen anzustellen.

§. XXXVI.

Wird der Kranke der Akademie vorgestellt, so soll über die bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen ein besonderes Protokoll geführt, und von dem Direktor, Vicedirektor, wie auch demjenigen, in dessen Behandlung der Kranke steht, unterzeichnet werden. Sind die Beobach-

tungen auffer der Akademie von dazu geladenen Akademisten angestellt worden, so haben diese darüber bei der Akademie eine schriftliche, umständliche Auskunft zu erstatten.

§. XXXVII.

Die eingesendeten, und von der Akademie gutgeheissenen Abhandlungen, die bestätigten, und allenfalls berichtigten fremden sowohl, als eignen Beobachtungen werden bei dem Archive gesammelt, bis sie zur Ausgabe wenigstens eines mässigen Quartbandes zureichend sind. Ohne sich eine bestimmte Zeit vorzuschreiben, wird man mit Bekanntmachung der akademischen Verhandlungen fortfahren, je nachdem von Zeit zu Zeit hinlänglicher Stoff dazu vorhanden seyn wird.

§. XXXVIII.

Jedem im Drucke erscheinenden Bande akademischer Verhandlungen wird am Ende ein Namenverzeichnis der wirklichen, einverleibten und korrespondirenden Mitglieder angehängt. Die Namen derjenigen, welche zwischen der Ausgabe eines und des andern Bandes mit Tod abgehen, werden in dem folgenden Bande mit einem † bemerkt.

§. XXXIX.

§. XXXIX.

Jedes wirkliche, oder einverleibte Mitglied, welches zu den Verhandlungen beiträgt, erhält dieselben von der Akademie unentgeltlich.

§. XL.

Das Andenken eines verstorbenen Mitgliedes der ersten und zweyten Klasse wird bei der Akademie mit einer Rede gefeyert werden. In dieser Absicht wird man sich bestreben, über dessen Abkunft, Erziehung, Studien, merkwürdige Handlungen, Lebensvorfälle, über dessen Verdienste um das Wohl der Menschheit, seines Vaterlands, um das Wachsthum seiner Berufswissenschaft und dieser Akademie aus richtigen Quellen Kenntniß zu schöpfen, und nach der Wichtigkeit des Inhalts, sein Ehrengedächtniß durch den Druck bekannt zu machen.

## Viertes Kapitel.

**Preisaufgaben: Beurtheilung der Preisschriften:**  
Zuerkennung der Preise der ersten Klasse, die in einer  
goldnen Medaille bestehen.

### §. XLI.

Die Akademie wird jährlich zu Ostern unter dem Voritze des Direktors in einer eignen Versammlung über die Bestimmung einer Preisfrage berathschlagen, welche einen der wichtigsten Gegenstände aus dem medicinisch-chirurgischen Sache zum Gegenstande haben soll. Die gewählte Preisfrage wird durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht, insbesondere aber allen Mitgliedern und Oberfeldchirurgen zugesendet.

### §. XLII.

Den Mitgliedern der Akademie steht zwar frey, die Preisfrage zu bearbeiten; doch können ihre Arbeiten auf den ausgesetzten Preis keinen Anspruch machen. Ausser den Akademisten ist die Mitwerbung sowohl Eingebornen, als Fremden vom Militär und Civilstande offen: die Akademie  
aber

aber wird ihrem Ziele sich mehr genähert zu haben, glauben, wofür viele Abhandlungen von den Chirurgen der kaiserlichen Armee einkommen.

§ XLIII.

Die Beantwortung der Preisfragen müssen in deutscher, oder lateinischer Sprache abgefaßt, und vor Ostern, entweder an den Protochirurgus, als Direktor, oder an den Sekretär der Akademie postfrey eingesendet werden.

§ XLIV.

Es wird der Willkühr der Mitwerber freygestellt, ob sie ihre Namen auf die Abhandlungen setzen, oder, wie es bei Preisarbeiten sonst üblich ist, die Preisschrift mit einem lateinischen Denkspruche bezeichnen, dann ihren Namen, Amt und Wohnort in einem mit eben demselben Denkspruche bezeichneten, versiegelten Briefe beilegen wollen. Die Briefe, welche der gekrönten Preisschrift, und derjenigen, die das Accessit erhält, beiliegen, werden, um die Verfasser zu erkennen, eröffnet: die übrigen bleiben unentsiegelt, und sollen sammt den Abhandlungen, wenn man sie abfordert, zurückgeschicket werden.

## §. XLV.

Wenn die zur Einsendung bestimmte Zeit vorüber ist, ordnet der Sekretär die eingelaufenen Preisschriften zusammen, und der Direktor bestimmt zu ihrer Beurtheilung die Versammlungstage. Zuerst werden diejenigen ausgesondert, die für die wichtigsten gehalten werden können. Jede Abhandlung wird, wie bereits im 28<sup>ten</sup> Statute festgesetzt worden, zu zwey verschiedenen Malen vorgenommen, und, nachdem alle das zweytemal abgelesen worden, über den Vorzug gestimmt. Der Direktor hat, gleich jedem andern Akademisten, nur eine Stimme, den Fall ausgenommen, da die Stimmen gleich getheilt wären; wo dann die seinige für zwey Stimmen gilt, und den Ausschlag gibt.

## §. XLVI.

Falls keine der eingesendeten Preisschriften der Erwartung der Akademie Genüge leistete, so wird die nämliche Preisaufgabe, indem man bei der Bekanntmachung die Gründe beisetzt, für das zweyte Jahr wiederholt, und zugleich der Preis verdoppelt. Dieses geschieht auch für das dritte Jahr, woferne im zweyten Jahre keine genugthuende Auflösung eingekommen; und wird im dritten Jahre der dreyfache Preis ausgesetzt.

## §. XLVII.

§. XLVII.

Sände nun die Akademie bei der dritten Wiederholung die Aufgabe nicht nach ihrer Absicht beantwortet, so wird sie sich bemüssigt ansehen, die Hoffnung zu der erwarteten Auflösung ganz aufzugeben: daher für das nächste Jahr eine andre Preisfrage bestimmt, und, weil die Preise durch drey Jahre nicht vertheilt worden, durch die folgenden drey Jahre jedesmal ein doppelter Preis ausgesetzt werden soll.

§. XLVIII.

Wenn der Verfasser der Abhandlung, welcher der Preis zuerkannt worden, in Wien anwesend ist, so empfängt er denselben öffentlich in dem Akademiefaale aus der Hand des Direktors, der ihm bei der Ueberreichung in Namen der Akademie dem verdienten Lobspruch erteilt, und zu der erworbenen Ehre Glück wünschet. Einem Abwesenden, oder der sonst zugegen zu seyn verhindert wäre, wird der Preis mit einem dem Gegenstande angemessenen Begleitungsschreiben zugesendet.

§. XLIX.

Der Preis besteht in einer goldnen Denkmünze auf der Vorderseite mit dem Bildnisse Seiner Majestät Joseph des II., als Stifters und Beschüzers der Akademie: auf der Rückseite mit der Aufschrift:

E 2 Bene

36 Verfassung und Statuten der joseph. medicinisch re. re.

Bene merentibus de arte medico - chirurgica præmium constituit  
N. N. \* MDCCLXXXV.

S. I.

Die gekrönte Preisschrift wird jedesmal unter dem Namen des  
Verfassers auf Kosten der Akademie in Druck gelegt werden.

S. II.

Nach der gekrönten, wird die Akademie noch derjenigen Abhand-  
lung, die der ersten in Beantwortung der Preisaufgabe am nächsten  
kömmt, das Accessit zuerkennen: auch von denjenigen öffentlich eine Eh-  
renerwähnung machen, welche, ohne über die Preisfrage im Ganzen hin-  
reichend Genüge zu leisten, sich durch Verdienst einzelner Theile vortheil-  
haft unterscheiden.

II. Ab-

\*) Den ersten Preis für die militärische medicinisch - chirurgische Akademie hat der  
k. k. Stabschirurgus Brendel gestiftet, wie zu seiner Zeit durch die  
Zeitungsblätter angekündigt worden. Um diesen würdigen Patrioten durch ein  
dauerhaftes Denkmal zu ehren, haben Seine Majestät befohlen, seinen Na-  
men auf der ersten Preismedaille der Akademie der Nachkommenschaft zu überliefern.